

SATZUNG

Über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen hat am 30.03.1994, mit Änderungen am 31.05.1995, 02.08.2000, 26.09.2001, 21.09.2011, 11.06.2015, 21.02.2018 und zuletzt am 27.11.2019 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in folgenden Punkten beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu drei Stunden	12,00 EUR,
mehr als drei bis zu sechs Stunden	18,00 EUR,
mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 EUR.
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt 9,00 EUR je Stunde. Hierbei werden max. 9 Stunden (Tageshöchstsatz) angerechnet. Ein Ersatz des Verdienstauffalls ist nur möglich für die Inanspruchnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Der Verdienstauffall wird bei Vorliegen der Voraussetzungen neben den in § 3 festgelegten Aufwandsentschädigungen gewährt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor dem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der in § 1 (2) festgelegten Beträge eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld gezahlt:

bei Gemeinderäten und sonstigen beratenden Mitgliedern je Gemeinderatssitzung in Höhe von	30,00 EUR
bei Gemeinderäten und sonstigen beratenden Mitgliedern je Ausschusssitzung des Gemeinderats in Höhe von	25,00 EUR
bei Ortschaftsräten und sonstigen beratenden Mitgliedern je Ortschaftsratssitzung in Höhe von	25,00 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach § 1 nicht übersteigen.

Für die Berechnung des auszahlenden Betrags ist die Anzahl der Sitzungen, an denen der einzelne teilgenommen hat, maßgebend und nicht die Anzahl der Gremiumssitzungen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. diese beträgt
- | | |
|--|-----|
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Hundersingen | 40% |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Marbach | 40% |
| für den Ortsvorsteher der Ortschaft Mieterkingen | 50% |
- des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für diese Tätigkeit anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 51,00 EUR.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Für die Protokollführung bei den Ortschaftsratssitzungen erhält der jeweilige Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 5,00 EUR/Sitzung.
- (6) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 4 werden jeweils zum Ende eines halben Jahres ausbezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 werden monatlich im voraus gezahlt. Sie entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebiets sind mit den Entschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 abgegolten.

- (9) Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Gremien erhalten die Entschädigung nach Abs. 1 entsprechend dem Satz für Ausschusssitzungen bzw. Ortschaftsratssitzungen auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gremiums oder eines Ausschusses dienen. Für die Teilnahme an sonstigen Gremien, zu denen die Verwaltung einberuft und die der Vorbereitung oder sachgerechten Förderung von Gemeinderats- / Ortschaftsrats- und Ausschusssitzungen dienen, erhalten Gremiumsmitglieder die Entschädigung nach Abs. 1 entsprechend dem Satz für Ausschusssitzungen bzw. Ortschaftsratssitzungen auf Antrag.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben einer Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstreckenentschädigung wie Dienstreisende, die ein nach § 6 (2) Landesreisekostengesetz schriftlich anerkanntes Kraftfahrzeug benutzen. Eine Mitnahmeentschädigung nach § 6 (4) Landesreisekostengesetz wird jedoch nicht gewährt.

§ 4a

Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der gemeindeeigenen Museen

Abweichend von den §§ 1 – 4 dieser Satzung gilt für ehrenamtlich Tätige, die im Bereich der gemeindeeigenen Museen für Besucherführungen eingesetzt werden, folgendes:

1. Der Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags erfolgt nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 EUR pro angefangener ½ Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme. Der Tageshöchstsatz beträgt 60,00 EUR.
3. Für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt § 2 (1) dieser Satzung nur insoweit, als dass für die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit jeweils ¼ Stunde vor dem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet wird.
4. Eine Fahrtkosten- bzw. Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.07.88 außer Kraft. Die Satzungsänderungen treten jeweils mit Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt :

Satzung: Herberlingen, 05.04.1994

1. Änderungssatzung: Herberlingen, den 02.06.1995
2. Änderungssatzung: Herberlingen, den 03.08.2000
Änderungssatzung: Herberlingen, den 27.09.2001 (Euro-Anpassung-Satzung)
3. Änderungssatzung: Herberlingen, den 22.09.2011
4. Änderungssatzung: Herberlingen, den 18.06.2015
5. Änderungssatzung: Herberlingen, den 22.02.2018
6. Änderungssatzung: Herberlingen, den 27.11.2019

Herberlingen, den 06.12.2019

gez.: Hoppe Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.